



Raphaelswerk e.V.

## SPANIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Spanien rücküberstellt werden

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Zum Recherchezeitpunkt (November 2022) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.

Adenauerallee 41

20097 Hamburg

Telefon: +49 40 248442-0

Die aktuelle Publikation steht auf [www.raphaelswerk.de](http://www.raphaelswerk.de) zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:

<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter [infostelle@raphaelswerk.de](mailto:infostelle@raphaelswerk.de) entgegen.

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Inhalt

Verfahren nach Wiedereinreise nach Spanien .....	3
Was ist als erstes zu tun?.....	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in Spanien .....	4
Aufenthaltsrechtliche Verfahren/Asylverfahren .....	5
Zuständige Behörden .....	6
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Spanien? .....	7
Welche Rechte haben Asylsuchende in Spanien?.....	7
Rückkehr ins Herkunftsland .....	7
Ausländer-Identitätsnummer (NIE) .....	7
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise.....	8
Staatliches Aufnahme- und Integrationsprogramm für Asylsuchende .....	8
Zugang zu Wohnraum .....	9
Zugang zum Arbeitsmarkt .....	9
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	10
Zugang zu Sozialleistungen .....	10
Zugang zu Bildungseinrichtungen.....	10
Zugang zu Sprachkursen .....	11
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen) .....	11
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung? .....	12
Infomaterial zu Spanien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen .....	12
Asylbehörde.....	12
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort.....	12
Quellen.....	17

## Verfahren nach Wiedereinreise nach Spanien

Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Spanien rücküberstellt werden, werden bei Ankunft an die Asylbehörde (*Oficina de Asilo y Refugio OAR*) verwiesen und bekommen dort einen Termin für die Registrierung als Asylbewerber. Außerdem erhalten sie Informationen zur Unterbringung.

An den Flughäfen Madrid/Barajas und Barcelona ist das spanische Rote Kreuz (*Cruz Roja Española*) tätig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Roten Kreuzes werden von der Polizei über ankommende Dublin-Rückkehrende informiert. Diese werden nach ihrer Ankunft am Flughafen zu den Mitarbeitenden des Roten Kreuzes gebracht. Das Rote Kreuz versorgt sie mit dem Nötigsten und informiert sie über ihre Unterbringung. Meist erfolgt zunächst eine Unterbringung in einer Notunterkunft. Erst nach Registrierung bzw. Wiederaufnahme des Asylverfahrens bei der spanischen Asylbehörde wird eine längerfristige Unterbringung organisiert.

Beratende können vor der Ausreise die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland kontaktieren, um sich nach dem Ankunftsflughafen in Spanien zu erkundigen; ob diese Auskunft erteilt wird, wird unterschiedlich gehandhabt.

### Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Spanien ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Spanien begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

#### 1) Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Spanien gestellt.

Um Asyl zu beantragen, muss die Person einen Termin bei der Asylbehörde OAR vereinbaren. Dort wird sie registriert und stellt ihren Asylantrag. Dieser wird nach dem regulären Verfahren bearbeitet.

#### 2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Spanien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Spanien ausgereist.

##### a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Spanien.

##### b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Bereits vor der Ausreise aus Spanien begonnene Asylverfahren können wieder aufgenommen werden. Rücküberstellte erhalten dazu einen Termin bei der Asylbehörde OAR.

Wurde das Asylverfahren während der Abwesenheit eingestellt, kann ein neuer Asylantrag gestellt werden. Dieser gilt nicht als Folgeantrag.

**c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:**

Wenn der Asylantrag abgelehnt wurde, muss der/die Geflüchtete Spanien verlassen. Gegen einen abgelehnten Antrag können Rechtsmittel eingelegt werden:

- in erster Instanz beim Nationalen Gerichtshof, innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung
- in zweiter Instanz beim Obersten Gericht

Es besteht Anspruch auf kostenlosen rechtlichen Beistand. Dieser kann über NGOs oder die spanische Anwaltskammer (*Servicio de Orientación Jurídica del Colegio de Abogados*) beantragt werden.

**3) Anerkannte in Spanien: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Spanien ausgereist ist.**

Personen mit Schutzstatus in Spanien können ihren Status verlieren, wenn sie Spanien verlassen und in einem anderen Land ihren Wohnsitz nehmen. Kehrt eine Person mit abgelaufener Aufenthaltserlaubnis nach Spanien zurück, sollte sie sich an die nächstgelegene Ausländerbehörde wenden, um ihre Aufenthaltserlaubnis zu erneuern. Wenn dies nicht gelingt, da ihr Flüchtlingsstatus abgelaufen ist, sollten folgende Möglichkeiten geprüft werden:

- Beantragung einer anderen Aufenthaltserlaubnis
- Stellen eines neuen Asylantrags

Rückkehrende sollten sich zur Unterstützung an eine der im Anhang genannten Beratungsstellen wenden.

## Aufenthaltsrechtlicher Status in Spanien

**a) internationaler Schutz:**

- Flüchtlingsstatus (*estatuto de refugiado/derecho de asilo*):  
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Ein Reisedokument kann beim OAR oder bei der Polizei beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- subsidiärer Schutz (*protección subsidiaria*):  
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Ein Reisedokument kann beim OAR oder der Polizei beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

**b) nationaler Schutz:**

- humanitärer Status (*razones humanitarias*):  
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr erteilt.

## Aufenthaltsrechtliche Verfahren/Asylverfahren

Der Asylantrag kann direkt bei der Einreise an der Grenze (bei der Grenzpolizei) oder, wenn man sich bereits im Land befindet, bei folgenden Stellen gestellt werden:

- bei der Asylbehörde (*Oficina de Asilo y Refugio OAR*)
- bei der Ausländerbehörde (*Oficina de Extranjeros*)
- bei Polizeidienststellen (*Comisarías de Policía*)
- in Haftzentren für Ausländer (*Centros de Internamiento de Extranjeros CIE*)

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach der Einreise nach Spanien gestellt werden. Er muss persönlich gestellt werden; ist dies aus körperlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, kann ein Vertreter damit beauftragt werden.

Bei der Antragstellung und Registrierung findet eine individuelle Anhörung statt. Man wird erkenntnisdienlich behandelt, zu den Gründen für den Asylantrag befragt und es wird das Antragsformular ausgefüllt.

Es kann zu Verzögerungen von mehreren Monaten kommen, bis ein Termin für die Registrierung erteilt wird. Das ist problematisch, weil man während dieser Zeit nicht als asylsuchend registriert ist und demnach kein Aufenthaltsrecht nachweisen kann. In dieser Zeit können auch noch keine für Asylsuchende vorgesehenen Leistungen in Anspruch genommen werden. Auch bei Dublin-Rückkehrenden kann es zu Wartezeiten und dadurch zu Verzögerungen bei der Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens kommen.<sup>1</sup>

Bis einen Monat nach Antragstellung erfolgt die Mitteilung, ob der Asylantrag zulässig ist. Anschließend wird die *Tarjeta roja* (rote Karte = *Documento acreditativo de la condición de solicitante en tramitación de protección internacional*) ausgestellt. Diese bescheinigt, dass man asylsuchend ist. Mit dieser Karte hat man das Recht, sich bis zur Beendigung des Asylverfahrens in Spanien aufzuhalten. Nach 6 Monaten kann eine Verlängerung dieser Karte beantragt werden; dann besteht auch Zugang zum Arbeitsmarkt (dies ist mit dem Vermerk „*autoriza a trabajar*“ gekennzeichnet).

Bei Bedarf findet später eine zweite Anhörung statt.

Die UNHCR-Vertretung in Spanien wird über den eingereichten Asylantrag informiert und kann bei Anhörungen anwesend sein.

Ist der Antrag nicht zulässig, muss der/die Geflüchtete Spanien verlassen.

### Entscheidung

Asylanträge werden von der Asylbehörde OAR bearbeitet. Anschließend berät die Interministerielle Asyl- und Flüchtlingskommission (*Comisión Interministerial de Asilo y Refugio, CIAR*) über den Antrag und legt dem Innenministerium ihren Vorschlag für die Entscheidung vor. Das Innenministerium entscheidet daraufhin über den Asylantrag. Innerhalb von sechs Monaten soll über den Asylantrag entschieden werden. Oft dauert das Verfahren jedoch länger.

---

<sup>1</sup> Vgl. Country Report: Spain; aida Asylum Information Database; 2021 update, S. 61, <https://asylumineurope.org/reports/country/spain/>

Bei positiver Entscheidung erhält man ein Ausweisdokument und gegebenenfalls ein Reisedokument.

Bei einer negativen Entscheidung muss die Person Spanien verlassen.

### Rechtsmittel

Gegen einen abgelehnten Asylantrag können Rechtsmittel eingelegt werden. Dazu sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

### Rechtsbeistand

Es besteht Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand in allen Phasen des Asylverfahrens sowie beim Einlegen von Rechtsmitteln.

### Sprachmittlung

Asylsuchende haben Anspruch auf einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin im Asylverfahren.

### Folgeanträge

Im spanischen Asylgesetz ist kein Verfahren für Folgeanträge vorgesehen. Ein weiterer Antrag auf Asyl wird nur für zulässig erklärt, wenn er neue Elemente beinhaltet.

### Sichere Herkunftsländer

Bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern wird ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird die Entscheidung innerhalb von drei Monaten getroffen.

Es gibt keine Liste sicherer Herkunftsländer.

## **Zuständige Behörden**

<b>Phase des Verfahrens</b>	<b>Zuständige Behörde</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>	<b>Englische Bezeichnung</b>
Antragstellung an der Grenze	<i>Policía Fronteriza</i>	Grenzpolizei	<i>Border Police</i>
Antragstellung im Land	<i>Oficina de Asilo y Refugio</i>	Asyl- und Flüchtlingsbehörde	<i>Office of Asylum and Refuge</i>
Dublin-Verfahren	<i>Oficina de Asilo y Refugio</i>	Asyl- und Flüchtlingsbehörde	<i>Office of Asylum and Refuge</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Oficina de Asilo y Refugio</i>	Asyl- und Flüchtlingsbehörde	<i>Office of Asylum and Refuge</i>
Rechtsmittel: Erste Instanz Zweite Instanz	<i>Audiencia Nacional</i> <i>Tribunal Supremo</i>	Nationaler Gerichtshof Oberstes Gericht	<i>National Court</i> <i>Supreme Court</i>
Folgeantrag	<i>Oficina de Asilo y Refugio</i>	Asyl- und Flüchtlingsbehörde	<i>Office of Asylum and Refuge</i>

Quelle: Country Report: Spain; aida Asylum Information Database; 2021 update

## Welche Pflichten haben Asylsuchende in Spanien?

Asylsuchende haben die Pflicht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Spanien zu bleiben;
- mit den spanischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- die Behörden über ihren Wohnsitz in Spanien und eventuelle Änderungen zu informieren.

## Welche Rechte haben Asylsuchende in Spanien?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende das Recht:

- bis zur Entscheidung über den Antrag in Spanien zu bleiben;
- auf Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl sowie über die eigenen Rechte und Pflichten
- auf kostenlosen Rechtsbeistand in allen Phasen des Asylverfahrens und beim Einlegen von Rechtsmitteln;
- auf Beistand durch einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin;
- auf notwendige Gesundheitsversorgung;
- auf bestimmte Sozialleistungen.

Nach sechs Monaten haben Asylsuchende das Recht zu arbeiten.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

## Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.

### Weitere Informationen:

Website der spanischen Einwanderungsbehörde:

[http://extranjeros.inclusion.gob.es/es/Retorno\\_voluntario/index.html](http://extranjeros.inclusion.gob.es/es/Retorno_voluntario/index.html).

Dort findet sich auch eine Liste der NGOs, die Projekte zur Rückkehr ins Herkunftsland durchführen und dazu beraten (siehe unter "*Directorio de entidades colaboradoras*").

## Ausländer-Identitätsnummer (NIE)

Die Ausländer-Identitätsnummer (*Número de Identidad de Extranjero*, NIE) wird Asylsuchenden erteilt, wenn ihr Asylantrag bearbeitet wird. Sie ist in der Aufenthaltskarte (*Tarjeta roja*) enthalten.

Die NIE benötigt man für die Eintragung im spanischen Gesundheitssystem, für die Eröffnung eines Bankkontos etc. Sie gilt außerdem als Steuernummer.

## Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Normalerweise werden Rücküberstellte zunächst in einer Erst- oder Notunterkunft untergebracht.

Für Dublin-Rückkehrende, die am Flughafen Barajas in Madrid oder in Barcelona ankommen, organisiert das spanische Rote Kreuz die Erstunterbringung nach der Ankunft. Wenn vor der Ausreise bereits ein Asylantrag in Spanien gestellt wurde, erfolgt die Unterbringung in einer städtischen Einrichtung. Wenn noch kein Asylantrag in Spanien gestellt wurde, muss die zurückgekehrte Person einen Termin bei der Asylbehörde vereinbaren; von dort wird sie zunächst an eine Notunterkunft einer NGO verwiesen.

In der Erst- oder Notunterkunft wird die Aufnahme in das staatliche Aufnahmesystem beantragt. Das Arbeits- und Sozialministerium entscheidet daraufhin, welche Einrichtung den Asylsuchenden aufnimmt.

Geflüchtete, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Spanien zurücküberstellt werden, haben Anspruch auf erneute Unterbringung im staatlichen Aufnahmesystem. Das gilt auch, wenn sie bereits vor ihrer Ausreise aus Spanien in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht waren und diese aus eigenem Antrieb verlassen haben. Ein Gerichtsurteil des *Tribunal Superior* Madrid hat dies im Januar 2019 entschieden. Zuvor wurden Rückkehrende unter Umständen nicht wieder im staatlichen Aufnahmesystem aufgenommen und an Notunterkünfte für Obdachlose verwiesen. Dennoch kommt es auch nach diesem Urteil noch vor, dass Rückkehrende wegen fehlender Plätze im staatlichen Aufnahmesystem nicht untergebracht werden können.<sup>2</sup>

## Staatliches Aufnahme- und Integrationsprogramm für Asylsuchende

Das staatliche Aufnahme- und Integrationsprogramm (*Sistema de Acogida e Integración, SAI*) sorgt für die Unterbringung und Deckung der Grundbedürfnisse von Asylsuchenden während der Bearbeitung ihres Asylantrags. Es läuft über maximal 18 Monate (24 Monate für vulnerable Personen) und ist in verschiedene Phasen unterteilt.

- Vorbereitungsphase: Information über das Aufnahmeprogramm, Versorgung der Grundbedürfnisse und vorläufige Unterbringung
- erste Phase: Unterbringung und Verpflegung in einer Aufnahmeeinrichtung (staatliche Einrichtungen (*Centros de Acogida a Refugiados, C.A.R.*) oder von NGOs betriebene Unterkünfte), materielle oder finanzielle Hilfen für den Lebensunterhalt und Hilfen zur Integration
- zweite Phase: Unterbringung in privaten Wohnungen und Unterkünften und finanzielle Unterstützung zur Deckung der grundlegenden Bedürfnisse, falls erforderlich, und Hilfen zur Integration

Personen, deren Asylantrag während des 18-monatigen Programms anerkannt wird, können das Programm bis zum Ende durchlaufen und erhalten bis dahin weiterhin Unterstützung im Rahmen des Programms.

---

<sup>2</sup> Vgl. Country Report: Spain; aida Asylum Information Database; 2021 update, S. 60, <https://asylumineurope.org/reports/country/spain/>, zuletzt abgerufen 16.11.2022

Die Integrationshilfen umfassen psychologische Unterstützung, Rechtsberatung, Bildungsaktivitäten, Sprachkurse, soziale und kulturelle Trainings, Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, Kinderbetreuung und Freizeitangebote.

Da das staatliche Aufnahmesystem in den letzten Jahren überlastet ist, fehlen immer wieder Plätze für die Unterbringung von Asylsuchenden. Es kann daher zu Wartezeiten kommen und es besteht die Gefahr der Obdachlosigkeit.<sup>3</sup>

Asylsuchende, die nicht in offiziellen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben keinen Zugang zu diesem Programm. Für sie sind daher keine Unterstützungsleistungen (finanzieller Art oder andere Leistungen) aus dem staatlichen Programm vorgesehen.

### Zugang zu Wohnraum

Asylsuchende verlassen nach der ersten Phase des Aufnahme- und Integrationsprogramms die Aufnahmeeinrichtungen und müssen sich eine eigene Wohnung suchen. Die Mietkosten werden im Rahmen des Aufnahme- und Integrationsprogramms vom staatlichen System getragen.

Einige Träger der Aufnahmeeinrichtungen unterstützen die Asylsuchenden bei der Wohnungssuche, wenn sie diese Einrichtungen verlassen müssen.

International Schutzberechtigte, deren Asylantrag während des 18-monatigen Aufnahme- und Integrationsprogramms anerkannt wurde, werden weiterhin im Rahmen des Programms untergebracht und erhalten die finanzielle Unterstützung.

Die Wohnungssuche ist insbesondere für Migranten und Geflüchtete oft sehr schwierig. Wohnraum ist gerade in den Ballungsgebieten knapp. Sozialwohnungen gibt es kaum. Daher besteht die Gefahr von Obdachlosigkeit.

### Zugang zum Arbeitsmarkt

**Asylsuchende** dürfen 6 Monate nach der offiziellen Registrierung ihres Asylantrags eine Beschäftigung aufnehmen. Ihre Arbeitserlaubnis wird in der Aufenthaltskarte (*tarjeta roja*) vermerkt; dazu muss nach 6 Monaten die Verlängerung der Aufenthaltskarte beantragt werden. Die Arbeitserlaubnis gilt uneingeschränkt für alle Branchen.

Berufsbildungsmaßnahmen und Sprachkurse werden in den Aufnahmeeinrichtungen angeboten. Das staatliche Aufnahme- und Integrationsprogramm beinhaltet auch Unterstützung bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Einige Integrations- und Beratungsangebote von NGOs können auch nach Ablauf des 18-monatigen Aufnahme- und Integrationsprogramms in Anspruch genommen werden.

**International Schutzberechtigte** haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt.

---

<sup>3</sup> Vgl. Country Report: Spain; aida Asylum Information Database; 2021 update, S. 92, <https://asylumineurope.org/reports/country/spain/>

Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt sind fehlende Sprachkenntnisse, langwierige Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie Diskriminierungen bei der Besetzung von Arbeitsstellen und die allgemein hohe Arbeitslosigkeit in Spanien.<sup>4</sup>

## Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende und international Schutzberechtigte haben laut Gesetz vollen Zugang zum spanischen Gesundheitssystem. Sie haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie andere in Spanien Versicherte, einschließlich Facharztbehandlungen. Allerdings gibt es in Spanien keine Kliniken oder Einrichtungen, die auf die medizinische und psychologische Behandlung von Opfern von Folter und schwerer Gewalt bei Geflüchteten spezialisiert sind. NGOs wie Accem, CEAR und Merced Foundation haben spezielle Angebote für Asylsuchende mit psychischen Störungen.<sup>5</sup>

Für Arztbesuche benötigt man die Krankenversicherungskarte (*Tarjeta sanitaria*). Diese wird bei einem Gesundheitszentrum (*Centro de Salud*) am Wohnort beantragt. Dafür benötigt man eine Bestätigung der spanischen Sozialversicherungsanstalt INSS (*Instituto Nacional de la Seguridad Social*), dass ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung besteht.

Irreguläre, d.h. nicht registrierte Geflüchtete haben lediglich Zugang zu medizinischer Versorgung in Notfällen.

## Zugang zu Sozialleistungen

Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz haben Zugang zu Sozialleistungen zu den gleichen Bedingungen wie spanische Bürgerinnen und Bürger. Dazu gehören Leistungen wie Arbeitslosenhilfe, Wohnbeihilfe, staatliche Grundsicherung *Ingreso mínimo vital (IMV)* und Mindestsicherung *Renta mínima de inserción (RMI)*. Die spanische Sozialhilfe unterstützt Personen, die über kein Einkommen verfügen und wird bei den autonomen Regionen beantragt. Die Beträge sind regional unterschiedlich. Weitere Informationen erhält man bei NGOs, die Sozialberatung anbieten.

## Zugang zu Bildungseinrichtungen

Kinder haben in Spanien Recht auf Schulbildung. Schulpflicht besteht im Alter von 6 bis 16 Jahren. Dies gilt auch für Asylsuchende und bereits anerkannte Flüchtlinge. Sie gehen im Normalfall auf die regulären Schulen in der Region ihres Wohnorts. Für die Schulbildung sind die Regionen, die Autonomen Gemeinschaften (*Comunidades Autónomas*), zuständig. Es ist daher regional unterschiedlich, ob es besondere Maßnahmen für die Integration von asylsuchenden Kindern gibt, wie beispielsweise spezielle Vorbereitungsklassen oder Tutoren.

---

<sup>4</sup> Vgl. Country Report: Spain; aida Asylum Information Database; 2021 update, S. 117 und 167, <https://asylumineurope.org/reports/country/spain/>

<sup>5</sup> Vgl. Country Report: Spain; aida Asylum Information Database; 2021 update, S. 119/120, <https://asylumineurope.org/reports/country/spain/>

## Zugang zu Sprachkursen

Spanischkurse werden im Rahmen des staatlichen Aufnahme- und Integrationsprogramms für Asylsuchende angeboten.

Außerdem bieten einige NGOs kostenlose Sprachkurse für Geflüchtete an.

## Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, sowie Opfer von Menschenhandel.

Bei der Auswahl der Aufnahmeeinrichtung, in der Asylsuchende untergebracht werden, werden normalerweise individuelle Bedürfnisse berücksichtigt. Es gibt allerdings keine Garantie für besonders Schutzbedürftige, in spezialisierten Unterkünften untergebracht zu werden.

Besonders Schutzbedürftige dürfen sich länger als 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung aufhalten (bis zu 24 Monate) und erhalten während dieser Zeit alle vorgesehenen Unterstützungsleistungen.

Opfer von Gewalt haben Anspruch auf die erforderliche psychologische Unterstützung und Gesundheitsversorgung, allerdings fehlen spezialisierte Einrichtungen für die Behandlung dieser Personengruppen.

Die Erkennung besonderer Schutzbedarfe erfolgt nicht immer zuverlässig. Dies betrifft insbesondere Opfer von Menschenhandel, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Spanien rücküberstellt werden.<sup>6</sup>

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit bei der Asylbehörde (*Oficina de Asilo y Refugio* OAR). Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

---

<sup>6</sup> Vgl. Country Report: Spain; aida Asylum Information Database; 2021 update, S. 60, <https://asylumineurope.org/reports/country/spain/>



## Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Spanien sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (November 2022) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter [infostelle@raphaelswerk.de](mailto:infostelle@raphaelswerk.de) entgegen**

### Infomaterial zu Spanien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

**„Information for applicants of international protection in Spain: Right to asylum and subsidiary protection“** – Infobroschüre des Innenministeriums für Asylsuchende:

- [auf Spanisch](#)
- [auf Englisch](#)
- [auf Französisch](#)
- [auf Arabisch](#)

<https://www.interior.gob.es/opencms/en/servicios-al-ciudadano/tramites-y-gestiones/oficina-de-asilo-y-refugio/> – unter „Protección internacional“

„Information about asylum in Spain“ – Videos des UNHCR auf Spanisch, Englisch, Französisch und Arabisch

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLcWbnvGj8a47wOBRXvDLFyYrA2Zft-SsO>

### Asylbehörde

#### **Oficina de Asilo y Refugio (OAR)**

Calle Pradillo, 40  
28002 Madrid  
Tel. +34 91 537 21 70

### Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

#### **Accem**

Plaza Santa María Soledad Torres Acosta 1  
28004 Madrid  
Tel. +34 91 532 74 78 / 79

E-Mail: [madrid@accem.es](mailto:madrid@accem.es)

<https://www.accem.es/>

Rechtsberatung, Sozialberatung, psychologische Unterstützung, Arbeitsberatung  
Weitere Standorte unter <https://www.accem.es/donde-estamos-oficinas/>

### **Comisión Española de Ayuda al Refugiado (CEAR)**

URL: [www.Raphaelswerk.de](http://www.Raphaelswerk.de)

E-Mail: [kontakt@Raphaelswerk.de](mailto:kontakt@Raphaelswerk.de)

Telefon +49 40 248442-0

Avenida da General Perón 32, 2º dcha.

28020 Madrid

Tel. +34 91 598 05 35 / 92

E-Mail: [colabora@cear.es](mailto:colabora@cear.es)

[www.cear.es](http://www.cear.es)

Weitere Standorte unter <https://www.cear.es/donde-estamos/>

Unterbringung, Rechtsberatung, Sprachkurse, Unterstützung für vulnerable Personen, Arbeitssuche, Bildungsangebote

### **Cruz Roja Española (Spanisches Rotes Kreuz)**

Avenida Reina Victoria, 26

28003 Madrid

Tel. +34 900 22 11 22

E-Mail: [informa@cruzroja.es](mailto:informa@cruzroja.es)

[www.cruzroja.es](http://www.cruzroja.es)

Weitere Standorte unter <https://www.cruzroja.es/principal/web/cruz-roja/donde-estamos>

Erstunterbringung, Sozialberatung, Rechtsberatung, psychologische Unterstützung, Arbeitsberatung, Sprachkurse, Übersetzungen und Dolmetschdienste, Integrationshilfen

### **Cáritas Española (Caritas Spanien)**

Regionale Standorte unter: [www.caritas.es/quienes-somos](http://www.caritas.es/quienes-somos)

### **Fundación CEPAIM**

Calle Nicolás Morales, 11, 3ºD

28019 Madrid

Tel. +34 91 598 51 56

<http://cepaim.org/>

Weitere Standorte unter <https://www.cepaim.org/donde-trabajamos/>

Sozialberatung, Rechtsberatung, Gesundheitsberatung, Integrationsberatung

### **Fundación Migrar – migrar.org**

<http://www.migrar.org>

Online-Portal für Migrantinnen und Migranten in Spanien

Das Portal bietet Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration. Registrierte Nutzer können Fragen stellen, u.a. zu den Themen Asyl und Flucht. Die Anfragen werden von auf dem Portal registrierten Beraterinnen und Beratern, meist Rechtsberatende der beteiligten NGOs, beantwortet. Beantwortete Fragen können hier nachgelesen werden:

<http://www.migrar.org/migrar/saber/listado.htm?id=23>

Das Projekt wird von Cruz Roja Española zusammen mit Accem und Fundación CEPAIM durchgeführt.

## Rechtsberatung

Kostenlose Rechtsberatung wird laut Website des spanischen Innenministeriums (<https://www.interior.gob.es/opencms/en/servicios-al-ciudadano/tramites-y-gestiones/oficina-de-asilo-y-refugio/>) von diesen Organisationen angeboten:

### **Accem (Asociación Comisión Católica Española de Migración)**

Plaza Santa M<sup>a</sup> Soledad Torres Acosta, 2 - 3<sup>o</sup>  
28004 Madrid  
Tel. +34 91 532 74 78 / 79

### **CEAR (Comisión Española de Ayuda al Refugiado)**

Calle Noviciado, 5  
28005 Madrid  
Tel. +34 91 555 06 98 / 29 08

### **COMRADE (Comité de Defensa de los Refugiados y Asilados de España)**

Calle Lozano, 15  
28053 Madrid  
Tel.: +34 91 446 46 08

### **ONG Rescate**

Calle Valentín Beato 42, 2<sup>o</sup> B  
28037 Madrid  
Tel. +34 91 447 28 72 / 29 60  
E-Mail: [rescate@ongrescate.org](mailto:rescate@ongrescate.org)  
<http://www.ongrescate.org>

### **Colegio Oficial de Abogados (Rechtsanwaltskammer)**

Calle Serrano, 9  
28002 Madrid  
Tel.: +34 91 435 78 10

### **Unión general de Trabajadores (UGT, Gewerkschaft)**

Calle Maldonado, 53  
28006 Madrid  
Tel.: +34 915 897 100  
<http://www.ugt.es/>

## Gesundheitsversorgung und Beratung

Spezielle Angebote für Asylsuchende mit psychischen Störungen:

### **Accem**

Plaza Santa María Soledad Torres Acosta 1  
28004 Madrid  
Tel. +34 91 532 74 78 / 79  
E-Mail: [madrid@accem.es](mailto:madrid@accem.es)  
<https://www.accem.es/>

### **CEAR (Comisión Española de Ayuda al Refugiado)**

Avda General Perón 32, 2º dcha.  
28020 Madrid  
Tel. +34 91 598 05 35 / 92  
E-Mail: [colabora@cear.es](mailto:colabora@cear.es)  
[www.cear.es](http://www.cear.es)

### **Merced Foundation**

La Merced Migraciones  
Calle Castelar 17  
28028 Madrid  
Tel. +34 91 355 55 50  
[lamerced@lamercedmigraciones.org](mailto:lamerced@lamercedmigraciones.org)  
<http://lamercedmigraciones.org/>

## Angebote und Beratung für vulnerable Gruppen

### **APRAMP**

24-Stunden-Notruf: +34 609 589 479  
<https://apramp.org>  
Niederlassungen in Madrid, Salamanca, Asturias, Almería, Murcia und Badajoz  
Unterstützung für Opfer von Menschenhandel

### **Proyecto ESPERANZA**

24-Stunden-Notruf: +34 607 542 515 365  
E-Mail: [info@proyectoesperanza.org](mailto:info@proyectoesperanza.org)  
[www.proyectoesperanza.org](http://www.proyectoesperanza.org)  
Unterstützung für Opfer von Menschenhandel

## Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

### Website der spanischen Einwanderungsbehörde

[http://extranjeros.inclusion.gob.es/es/Retorno\\_voluntario/index.html](http://extranjeros.inclusion.gob.es/es/Retorno_voluntario/index.html)

## Angebote in Madrid

### Cruz Roja Española (Spanisches Rotes Kreuz)

C/ Muguet 7, 1ª planta

28044 Madrid

Tel. + 34 91 532 55 55

Erstunterbringung, Sozialberatung, Rechtsberatung, psychologische Unterstützung, Arbeitsberatung, Sprachkurse, Übersetzungen und Dolmetschdienste, Integrationshilfen

<http://www.cruzroja.es/principal/web/comunidad-de-madrid>

### ONG Rescate

Calle Valentín Beato 42, 2º B

28037 Madrid

Tel. +34 91 447 28 72 / 29 60

E-Mail: [rescate@ongrescate.org](mailto:rescate@ongrescate.org)

<http://www.ongrescate.org>

Rechtsberatung, psychosoziale Beratung

### Merced Foundation

La Merced Migraciones

Calle Castelar 17

28028 Madrid

Tel. +34 91 355 55 50

[lamerced@lamercedmigraciones.org](mailto:lamerced@lamercedmigraciones.org)

<http://lamercedmigraciones.org/>

Rechtsberatung, Sozialberatung, Arbeitsberatung, psychologische Unterstützung

## Notschlafstellen für Obdachlose in Madrid

### **Servicio Social de Atención Municipal a las Emergencias Sociales (Samur Social)**

Sozialer Notfalldienst der Stadt Madrid

Tel. +34 900 444 555

Notrufnummer: 112

Wir verweisen außerdem auf die Adressen, die auf der Website „**Welcome to Europe**“, kurz W2EU, zusammengestellt sind. Das Netzwerk von Aktivist\*innen und Organisationen aus Europa und Nordafrika sammelt unabhängige Informationen für Migrant\*innen und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern und veröffentlicht diese auf dem Portal <https://www.w2eu.info/>.

Hier sind Kontakte in Spanien zu finden: <https://w2eu.info/en/countries/spain/contacts>

## Quellen

- Country Report: Spain; aida Asylum Information Database, 2021 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/spain>
- „Information for applicants of international protection in Spain: Right to asylum and subsidiary protection“ – Infobroschüre des Innenministeriums für Asylsuchende <https://www.interior.gob.es/opencms/en/servicios-al-ciudadano/tramites-y-gestiones/oficina-de-asilo-y-refugio/>
- Ministerio del Interior (Spanisches Innenministerium), Protección internacional: derecho de asilo y protección subsidiaria, <https://www.interior.gob.es/opencms/en/servicios-al-ciudadano/tramites-y-gestiones/oficina-de-asilo-y-refugio/>
- Portal de Inmigración: Einwanderungsportal des spanischen Arbeits-, Einwanderungs- und Sozialministeriums <http://extranjeros.inclusion.gob.es/es/ProteccionAsilo/index.html>
- Ministerio de Empleo y Seguridad Social (spanisches Arbeits- und Sozialministerium), Carta de servicios de los centros de acogida a refugiados (C.A.R.) 2018-2021, <http://extranjeros.inclusion.gob.es/es/ProteccionAsilo/car/index.html>
- Accem, Servicio Jurídico, Madrid, [www.accem.es](http://www.accem.es)
- Cruz Roja Española und Cruz Roja Comunidad de Madrid, [www.cruzroja.es](http://www.cruzroja.es)
- „Refugees and migrants in Spain: The invisible walls beyond the southern border“, CEAR, 2017, <https://www.pear.es/wp-content/uploads/2018/03/REPORT-MUROS-FRONTA-SUR.pdf>
- Welcome to Spain <https://w2eu.info/en/countries/spain>